



Verwaltungsgericht Lüneburg

Beschluss

5 B 2/18

In der Verwaltungsrechtssache

– Antragsteller –

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Kanzlei im Roten Feld,
Feldstraße 2, 21335 Lüneburg - 0010/18 -

gegen

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
- Außenstelle Oldenburg -,
Klostermark 70-80, 26135 Oldenburg - (

– Antragsgegnerin –

wegen Asylrecht, (Verfahren nach §§ 29a, 30 AsylG),

hat das Verwaltungsgericht Lüneburg - 5. Kammer - am 14. Februar 2018 durch die Einzelrichterin beschlossen:

1. Die aufschiebende Wirkung der Klage des Antragstellers vom 19. Januar 2018 (Az. 5 A 25/18) gegen die Abschiebungsandrohung im Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 15. Januar 2018 wird angeordnet.

Die Antragsgegnerin trägt die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

2. Dem Antragsteller wird für das Verfahren auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes ab dem 30. Januar 2018 Prozesskostenhilfe bewilligt und Rechtsanwältin Jaspert, Lüneburg, zur Vertretung in diesem Verfahren beigeordnet.

Gründe

I.

Der am [REDACTED] 1991 geborene Antragsteller ist nach eigenen Angaben und ausweislich der vorgelegten Personaldokumente irakischer Staatsangehöriger. Er ist kurdischer Volks- und sunnitischer Religionszugehörigkeit. Der Antragsteller reiste nach eigenen Angaben im August 2015 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 24. März 2016 einen Asylantrag beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (in der Folge: Bundesamt).

Mit Bescheid vom 15. Januar 2018 lehnte das Bundesamt den Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, auf Asylanererkennung und auf Gewährung subsidiären Schutzes als offensichtlich unbegründet ab, stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen und forderte den Antragsteller unter Androhung der Abschiebung in den Herkunftsstaat auf, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen. Die Würdigung aller Umstände führe nicht zu der Überzeugung, dass der Antragsteller die irakische Staatsangehörigkeit tatsächlich besitze. Nach dem Ergebnis der Physikalisch-Technischen Urkundenuntersuchung - PTU - vom 8. September 2016 handele es sich bei dem vorgelegten irakischen Personalausweis um eine Totalfälschung, das Formular weiche im Untergrunddruck, Formulardruck sowie den sicherungstechnischen Merkmalen von dem Vergleichsmaterial des Bundesamtes ab. Auf der Vorderseite des Personalausweises sei oben links nicht vermerkt, ob es sich um einen Personalausweis handele, der aufgrund einer Verlängerung oder Verlustanzeige ausgestellt worden sei, obwohl dies bei irakischen Personalausweisen in der Regel üblich sei. Aufgrund des fehlenden Vermerkes handele es sich offenbar um eine erst Ausstellung eines Personalausweises, es sei aber unter Berücksichtigung des angegebenen Ausstellungsdatums 18.02.2013 nicht nachvollziehbar, dass der Antragsteller mehr als 21 Jahre lang im Irak ohne Personalausweis gelebt und sich - etwa bei der Beantragung des am 20. Juli 2011 ausgestellten Führerscheines - nicht ordnungsgemäß ausgewiesen habe.

Gegen diesen Bescheid wendet sich der Antragsteller mit seiner am 19. Januar 2018 erhobenen Klage (Az.: 5 A 25/18) sowie dem vorliegenden Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes.

II.

1. Der zulässige Antrag, die kraft Gesetzes (§ 75 Abs. 1 AsylG) ausgeschlossene aufschiebende Wirkung der Klage gegen den Bescheid des Bundesamts vom 15. Januar 2018, somit gegen die Abschiebungsandrohung in dem angefochtenen Bescheid (§ 36 Abs. 3 Satz 1 AsylG), nach § 80 Abs. 5 VwGO anzuordnen, ist begründet.

Gegenstand des gerichtlichen Eilverfahrens ist gemäß § 36 Abs. 3 Satz 1 AsylG die mit einer Ausreisefrist von einer Woche (§ 36 Abs. 1 AsylG) verbundene Abschiebungsandrohung. Die mit der Entscheidung bezweckte umgehende Beendigung des Aufenthalts im Bundesgebiet stützt sich auf die Ablehnung des Asylantrags als offensichtlich unbegründet und ist deren Folge. Gemäß § 36 Abs. 4 Satz 1 AsylG darf das Gericht die Aussetzung der Abschiebung nach Ablehnung des Asylantrags als offensichtlich unbegründet nur anordnen, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Bescheides bestehen. Ernstliche Zweifel liegen vor, wenn erhebliche Gründe dafür sprechen, dass die Abschiebungsandrohung einer rechtlichen Prüfung wahrscheinlich nicht standhält (vgl. BVerfG, Ur. v. 14.05.1996 - 2 BvR 1516/93 -, BVerfGE 94,166). Das Gericht hat im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes die Einschätzung des Bundesamtes, dass der geltend gemachte Anspruch auf Asylanerkennung bzw. auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und Gewährung subsidiären Schutzes offensichtlich nicht besteht, zum Gegenstand seiner Prüfung zu machen (vgl. Marx, AsylG, Kommentar, 9. Auflage 2017, § 36, Rn. 54).

Ein Asylantrag ist nach § 30 Abs. 1 AsylG offensichtlich unbegründet, wenn die Voraussetzungen für eine Anerkennung als Asylberechtigter und die Voraussetzungen für die Zuerkennung des internationalen Schutzes offensichtlich nicht vorliegen. Das ist anzunehmen, wenn nach vollständiger Erforschung des Sachverhalts an der Richtigkeit der tatsächlichen Feststellungen keine Zweifel bestehen und bei einem solchen Sachverhalt nach allgemein anerkannter Rechtsauffassung sich eine Ablehnung des Antrages geradezu aufdrängt (vgl. BVerfG, Beschl. v. 20.04.1988 - 2 BvR 1506/87 -, NVwZ 1988, 717, Beschl. v. 08.11.1991 - 2 BvR 1351/91 -, InfAuslR 1992, 72). Nach § 30 Abs. 3 Nr. 2 Alt. 1. AsylG ist ein unbegründeter Asylantrag als offensichtlich unbegründet abzulehnen, wenn der Ausländer im Asylverfahren über seine Identität oder Staatsangehörigkeit täuscht. Im Eilrechtsschutzverfahren ist darüber hinaus auch zu

prüfen, ob das Bundesamt zu Recht das Vorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG verneint hat (vgl. Marx, a. a. O., § 36, Rn. 56).

Bei Anwendung dieser Grundsätze bestehen vorliegend ernstliche Zweifel im Sinne des § 36 Abs. 4 Satz 1 AsylG an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Bescheides vom 15. Januar 2018 hinsichtlich der auf § 30 Abs. 3 Nr. 2 Alt. 1 AsylG gestützten Ablehnung des Antrags auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, der Asylanerkennung und der Gewährung subsidiären Schutzes als offensichtlich unbegründet. Zwar handelt es sich nach dem Ergebnis der Physikalisch-Technischen Urkundenuntersuchung - PTU - vom 8. September 2016 bei dem vom Antragsteller vorgelegten Identitätsnachweis - dem irakischen Personalausweis - um eine Totalfälschung, weil das Formular in Untergrunddruck, Formulardruck sowie in den sicherungstechnischen Merkmalen von beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge vorliegenden Vergleichsmaterial abweicht, dennoch ist von einer Täuschung des Antragstellers über seine Identität oder Staatsangehörigkeit entgegen der Auffassung der Antragsgegnerin jedenfalls nach der gegenwärtigen Erkenntnislage noch nicht auszugehen. Insbesondere das Fehlen eines Vermerks auf der Vorderseite oben links des Personalausweises dazu, ob es sich um einen Personalausweis handelt, der aufgrund einer Verlängerung oder Verlustanzeige ausgestellt wurde, lässt noch nicht den Schluss zu, dass der Antragsteller über seine Identität getäuscht hat. Insoweit wird in dem angefochtenen Bescheid des Bundesamtes vom 15. Januar 2018 ausgeführt, es finde sich nicht ein Vermerk, „wie es in der Regel bei irakischen Personalausweisen üblich“ sei. Dieser Hinweis lässt bereits erkennen, dass Abweichungen im Hinblick auf den üblichen Vermerk nicht ausgeschlossen sind. Zudem ist der Antragsteller weder dazu befragt worden, ob es sich bei dem vorgelegten Personalausweis um den ersten von ihm beantragten Identitätsnachweis handelt oder ob dieser nach einer Verlustanzeige ausgestellt wurde, noch hat er bisher selbst Angaben dazu gemacht. Daher ist auch die Schlussfolgerung in dem angefochtenen Bescheid, aufgrund des fehlenden Vermerkes sei unter Berücksichtigung des im Personalausweis angegebenen Geburtsdatums (■■■■■ 1991) impliziert, dass der Antragsteller mehr als 21 Jahre lang im Irak ohne Personalausweis gelebt haben müsse, nicht gerechtfertigt. Der Hinweis, es sei nicht nachvollziehbar, dass der Kläger ohne gültiges Personaldokument eine Schule habe besuchen, einen Führerschein beantragen oder sich anderswo ordnungsgemäß ausweisen können, überzeugt danach ebenfalls nicht.

Die Annahme, der Antragsteller habe über seine Identität oder Staatsangehörigkeit getäuscht, ist auch nicht bereits deshalb gerechtfertigt, weil er bei seiner (erneuten) Vorsprache beim Bundesamt am 14. November 2017 einen irakischen Führerschein vorgelegt hat, in dem sich nach der Übersetzung der Fahrerlaubnis zur Anschrift die Angabe „[REDACTED]“ findet und der nach den Angaben in der Fahrerlaubnis am [REDACTED] 2011 in Erbil ausgestellt worden sein soll. Das Ergebnis der am 7. Dezember 2017 veranlassten Physikalisch-Technischen Urkundenuntersuchung des Führerscheines steht ausweislich der Angaben in dem angefochtenen Bescheid noch aus. Abweichende Erkenntnisse liegen dem Gericht bisher nicht vor.

Der Antragsgegnerin ist zuzugestehen, dass die Angaben in der Fahrerlaubnis die Angaben des Antragstellers zu seinem Herkunftsort nicht bestätigen und Abweichungen jedenfalls in der Schreibweise seines Namens festzustellen sind. Ob diese Abweichungen auf unterschiedliche Schreibweisen in der Übersetzung beruhen, steht bisher nicht fest. Zum Herkunftsort hat der Antragsteller bei seiner Anhörung angegeben, in [REDACTED] gelebt zu haben, einem Dorf in der Provinz Ninive, das ca. 15 Minuten mit dem Auto von der Stadt Makhmur entfernt gelegen sei. Dort sei er als Schäfer tätig gewesen. Warum der Antragsteller den seinen Angaben zufolge in Makhmur beantragten Personalausweis in Erbil abgeholt haben will, ist zwar nicht ohne weiteres nachvollziehbar, der Antragsteller ist dazu aber nicht weiter befragt worden. Der Umstand allerdings, dass der Antragsteller offenbar entgegen der Auffassung des anhörenden Entscheiders angegeben hat, Makhmur gehöre zur Provinz Ninive, lässt noch nicht darauf schließen, er habe über seine Identität oder Staatsangehörigkeit getäuscht. Denn über die administrative Zugehörigkeit von Makhmur, das Teil der (zwischen irakischer Zentralregierung und Autonomer Region Kurdistan - KRG) „umstrittenen Gebiete“ ist, herrscht weitgehend Unklarheit. Makhmur gehörte bis 1996 zu Erbil und wurde später an den Distrikt Ninive angeschlossen, ein Großteil der Bewohner richtete sich allerdings nach Erbil aus (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Auskunft SFH-Länderanalyse vom 27. 07. 2011). Eine andere Lage dürfte sich zwischenzeitlich nach dem Vordringen des irakischen Militärs und von der Zentralregierung unterstellten Milizen in praktisch alle bisher kontrollierten Gebiete außerhalb der offiziellen Autonomieregion seit Oktober 2017 ergeben haben.

Die Angaben des Antragstellers, nach denen fraglich ist, ob er tatsächlich aus Baqert/Makhmur oder möglicherweise aus Erbil oder einem anderen Ort stammt, rechtfertigen allerdings noch nicht die begründete Annahme, er habe über seine Identität oder Staatsangehörigkeit getäuscht.

Der Offensichtlichkeitsausspruch kann somit nicht auf § 30 Abs. 3 Nr. 2 Alt. 1 AsylG gestützt werden. Es liegen auch keine hinreichenden Umstände vor, aufgrund derer die Annahme der offensichtlichen Unbegründetheit gerechtfertigt wäre. Insbesondere ist auch nicht erkennbar, dass der Asylantrag nach § 30 Abs. 3 Nr. 1 AsylG als offensichtlich unbegründet abzulehnen wäre, weil das Vorbringen des Antragstellers in wesentlichen Punkten nicht substantiiert oder in sich widersprüchlich ist, offenkundig den Tatsachen nicht entspricht oder auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel gestützt wird. Denn die Anhörung des Antragstellers ist auf wenige Punkte beschränkt worden und es ist nicht erkennbar, dass er Gelegenheit erhalten hätte, sein Vorbringen selbst zu substantiierten oder weiter zu erläutern. Sein Vorbringen ist nicht auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel gestützt. Das gilt insbesondere auch deshalb, weil bisher hinreichende Erkenntnisse über die Echtheit der vorgelegten Fahrerlaubnis nicht vorliegen.

Der Bescheid der Antragsgegnerin enthält keine Ausführungen zur Situation in der Region, aus der der Antragsteller nach eigenen Angaben stammt. Stammt der Antragsteller - wie vorgetragen - aus dem Distrikt Ninive, so kann jedenfalls nicht davon ausgegangen werden, dass etwa die Voraussetzungen für die Zuerkennung des internationalen Schutzes offensichtlich nicht vorliegen. Es bedarf insoweit der weiteren Aufklärungen Hauptsacheverfahren, bis zur endgültigen Klärung darf die Abschiebungsandrohung daher nicht vollzogen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1 VwGO, 83 b AsylG.

2. Dem Antragsteller ist für das vorliegende Verfahren Prozesskostenhilfe zu bewilligen gewesen, weil er seine Bedürftigkeit nachgewiesen hat, die Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint.

Dieser Beschluss ist gemäß § 80 AsylG unanfechtbar.

Minnich